

Mindestlohn / Minijob

steigt auf Brutto 13,90 €/Std.

- prüfen Sie die Einhaltung!

Minijob nun bis maximal 603,- € Monat

Kindergeld erhöht sich auf monatlich 259,- €

Reduzierung des Umsatzsteuersatzes ab 1.1.2026 bei

- **Speisen auf 7%**
- **Getränke weiterhin 19 %**

Für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf andere Leistungen wie Essen und Getränke entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Darin enthalten sind dann:

- Abgabe eines Frühstücks
- Nutzung von Kommunikationsnetzen;
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Nutzung von Saunaeinrichtungen;
- Überlassung von Fitnessgeräten;
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Gutscheine, die vor diesem Stillstand ausgestellt sind, waren Einzweck-Gutscheine und unterlagen den vollen Umsatzsteuersatz von 19%. Bei der Gutscheineinlösung ab 2026 muss nun korrigiert werden auf gegebenenfalls 7% für Speisen und 19 % für Getränke.

Ab dem 1.1.2026 ausgestellte Gutscheine sind nunmehr Mehrzweck Gutscheine und lösen keine

Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird erst bei der Einlösung fällig.

Aktiv Rente

Ab 2026 können Arbeitnehmer, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, mit der Aktivrente bis zu 2.000, - € monatlich steuerfrei hinzuverdienen.

Zur Gemeinnützigkeit:

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erst ab Einnahmen über 50 T€.

Liegen die Einnahmen insgesamt im Jahr unter 100 T€ keine Pflicht mehr zur zeitnahen Mittelverwendung.

Übungsleiter und Ehrenamtspauschale

Wird von 3.000 € auf 3.300 € bzw. von 840 € auf 960€ erhöht

Pendlerpauschale

Je Entfernungskilometer nun 0,38 €

Reisekosten

Reisekosten weiterhin aber nur 0,30 €/km

amtliche Sachbezugswerte

monatliche

Freie Verpflegung:

- Frühstück: 71 € (2025: 69 €),
- Mittagessen / Abendessen: je 137 € (2025: 132 €)
- Vollverpflegung: 345 € (2025: 333 €).
- Freie Unterkunft: 285 € (2025: 282 €),
- bei Aufnahme in den Haushalt des Arbeitgebers: 242,25 € (2025: 239,70 €).

täglich

- Frühstück: 2,37 €
- Mittagessen und Abendessen: je 4,57 € (2025: 4,40 €), Vollverpflegung: 11,51 € (2025: 11,10 €).

Steuerliche Vorgaben zum Ansatz von Bewirtungskosten

- Bei Rechnungen über 250,00 € zum Abzug der Umsatzsteuer:
Bisher war es zulässig, dass der Gastronom den Namen des Gastes händig auf der Rechnung vermerkte.
Nunmehr ist der vollständige Name und die Anschrift des Gastes bereits bei Erstellung der Rechnung zu erfassen.
- Angaben der Teilnehmer und Anlass der Bewirtung (keine allgemeinen Plattitüden).
- Beleg ist eigenhändig zu unterschreiben.
- Finanzverwaltung erkennt Trinkgeld bis zu 10 % des Rechnungsbetrags mit Ihrer handschriftlichen Ergänzung auf dem Beleg an.
- Bewirtung ist gesondert in der Finanzbuchhaltung auf einem eigenen Konto zu erfassen.

Bei Rechnungen über 250,00 € wird sich spätestens ab 01.01.2028 das Problem einer digitalen Erstellung und Versendung ergeben. Hier bleibt abzuwarten, wie die Software der Gastronomie dies umsetzen wird.

Vom Geschäftsessen abzugrenzen ist die Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer / Betriebsveranstaltungen / Mahlzeiten im Rahmen einer auswärtigen Tätigkeit sowie die Verpflegungspauschalen. Komplexe Sonderregelungen gelten für die Bewirtung in VIP-Logen/Sponsoring.